



**Gemeinde Empfingen
Landkreis Freudenstadt**

**Bebauungsplan
„Pflegeheim am Festplatz“**

in Empfingen

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 11.10.2021

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

BÜROGRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG



Inhaltsübersicht

I. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1. Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
2. Rechtsgrundlagen.....	4
II. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	5
1. Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
2. Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	6
3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	9
3.1. Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	9
3.2. Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.....	10
3.3. Biotopverbund.....	13
III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	14
1. Farn- und Blütenpflanzen (<i>Pteridophyta et Spermatophyta</i>).....	16
2. Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	18
2.1. Ökologie der Fledermäuse.....	19
2.2. Diagnose des Status im Gebiet.....	19
3. Vögel (<i>Aves</i>).....	22
3.1. Diagnose des Status im Gebiet.....	24
3.2. Betroffenheit wertgebender Arten.....	24
3.3. Betroffenheit weiterer Brutvogelarten.....	26
4. Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	28
IV. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	29
V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg.....	31
VI. Literaturverzeichnis.....	34

Anlagen:

Formblatt zur saP:	Feldsperling
	Haussperling
	Turmfalke
Formblatt zur saP:	Nischenbrüter
	(Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz)
Formblatt zur saP:	Zweigbrüter
	(Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Wacholderdrossel)

I. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Pflegeheim am Festplatz“ in Empfingen. Mit der Ausweisung eines neuen Pflegeheims möchte die Gemeinde den steigenden Bedarf an betreuten Wohnplätzen in Empfingen decken.

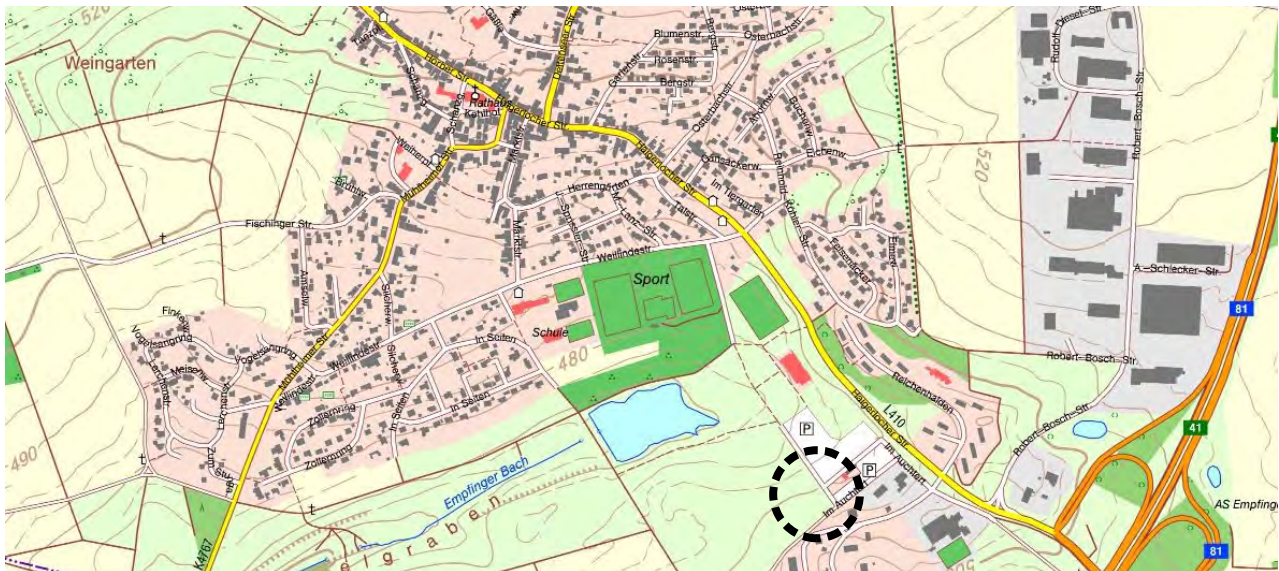


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).



Abb. 2: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (schwarz gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1. Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten vom 17.04.2020 bis zum 19.07.2021.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden **Nummer** sind die Erfassungszeiträume (**Datum** und **Uhrzeit**), der **Bearbeiter** und die **Witterungsverhältnisse** angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten **Themen** in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe „**Habitat-Potenzial-Ermittlung**“ wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD > 40 cm, Horstbäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet					
Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	17.04.2020	Sturany-Schobel	10:30 – 11:30 Uhr	16 °C, sonnig, windstill	H, N, R, V
(2)	26.04.2020	Sturany-Schobel	17:00 – 17:30 Uhr	18 °C, bewölkt, windstill	H, N, R
(3)	18.05.2020	Sturany-Schobel	07:20 – 08:20 Uhr	8,5 °C, sonnig, windstill	R, V
(4)	21.05.2020	Sturany-Schobel	22:00 – 23:00 Uhr	15 °C, windstill	F, V
(5)	24.05.2020	Sturany-Schobel	22:30 – 23:30 Uhr	11 °C, windstill	F, V
(6)	25.05.2020	Sturany-Schobel	07:00 – 09:00 Uhr	10 °C, sonnig, windstill	R, V
(7)	03.06.2020	Sturany-Schobel	07:00 – 08:00 Uhr	14 °C, sonnig, windstill	V
(8)	19.04.2021	Sturany-Schobel	07:30 – 08:15 Uhr	5 °C, 80% bewölkt, windstill	V
(9)	26.04.2021	Sturany-Schobel	07:05 – 07:45 Uhr	4 °C, 30% bewölkt, schwacher Wind	V
(10)	19.05.2021	Sturany-Schobel	06:30 – 07:30 Uhr	7 °C, 50% bewölkt, schwacher Wind	V
(11)	24.05.2021	Sturany-Schobel	15:00 – 15:30 Uhr	20 °C, 30% bewölkt, schwacher Wind	R, P
(12)	11.06.2021	Sturany-Schobel	07:45 – 08:30 Uhr	15 °C, sonnig, windstill	P, V
(13)	19.07.2021	Sturany-Schobel	07:10 – 07:50 Uhr	17 °C, sonnig, windstill	V

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

F: Fledermäuse	H: Habitat-Potenzial-Ermittlung	N: Nutzung	P: Pflanzen	R: Reptilien	V: Vögel
-----------------------	--	-------------------	--------------------	---------------------	-----------------

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Empfingen im Naturraum Obere Gäue dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.1 Grünland mäßig trocken und mager (Salbei-Glatthaferwiesen und verwandte Typen),
- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen),
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt),
- D4.1 Lehmäcker,
- D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte,
- D6.3 Obstbaumbestände (von Mittel- und Hochstämmen dominierte Baumbestände, für die die Kriterien unter D3 nicht zutreffen, z.B. Hoch- oder Mittelstämme über Acker oder intensiv gemulchten Flächen; nicht Niederstammanlagen)
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen),
- F1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume.

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 39 (40) Tierarten aus 5 (6) Artengruppen aufgeführt. Die Zahlangaben in Klammern beinhalten neben den Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie auch Arten des Anhanges II. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 12 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

Außer 18 europäischen Vogel- und 16 Fledermausarten standen nach der Auswertung des ZAK zunächst bei den Säugetieren die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie die Schmetterlingsarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) im Vordergrund. Von den Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sollten nach dem ZAK der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) berücksichtigt werden.

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

II. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

1. Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand der Gemeinde Empfingen und liegt auf einer Höhe von etwa 480 m über NHN und fällt von Süden nach Norden schwach ab. In östlicher und südlicher Richtung wird das Plangebiet von Verkehrswegen begrenzt und nach Norden und Westen öffnet es sich in die freie Landschaft mit Äckern, Grünländereien und Obstwiesen.



Abb. 3: Ausschnitt aus der topografischen Karte

(Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

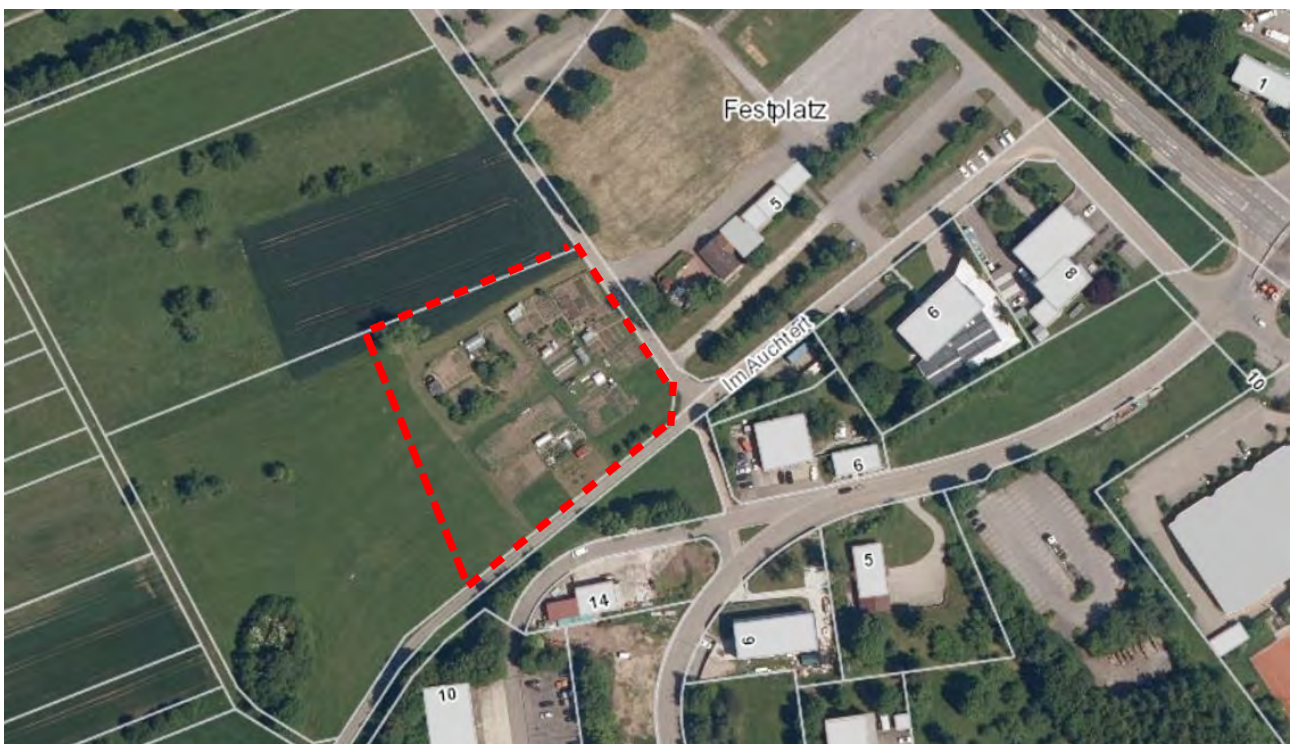


Abb. 4: Orthofoto mit der Abgrenzung des Plangebiets (rot gestrichelt)

2. Nutzung des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich setzt sich zum Großteil aus einer Kleingartenanlage mit Krautländern, Gewächshäusern und einem Gartenhäuschen zusammen. Darüber hinaus schneidet das Plangebiet im Norden eine Ackerfläche kleinflächig an (Abb. 6). Im Westen des Geltungsbereiches befindet sich ein Anteil einer als FFH-Lebensraumtyp ausgewiesenen Mageren Flachland-Mähwiese (LRT 6510) (Abb. 10). Dieser Anteil eines FFH-Lebensraumtyps wird im Kapitel 3.2 näher charakterisiert.

Innerhalb der Kleingartenanlage befinden sich einzelne Bäume, Hecken, Graswege und Rasenflächen (Abb. 5 und Abb. 6). Der größte Baum ist eine Weide im Nordwesten, die einen Brusthöhendurchmesser von ca. 60 cm besitzt. Im Gegensatz dazu sind die anderen im Geltungsbereich vorkommenden Bäume allesamt dünnstämmig: vier Zwetschgenbäume im Südosten, vereinzelt Walnussbäume und vereinzelt Obstbäume (z.B. Kirsch- und Birnbäume). Innerhalb der Hecken kommen zumeist Hartriegel, Haselnuss- und Beeresträucher vor.



Abb. 5: Blick in das Plangebiet aus südwestlicher Richtung mit Grünland im Vordergrund und Gewächshäusern mit Krautländern im Hintergrund.



Abb. 6: Blick in das Plangebiet aus nordöstlicher Richtung mit Ackerfläche im Vordergrund.



Abb. 7: Blick auf Hecke (v.a. Haselnuss und Hartriegel) und Baumbestand im Nordwesten (Walnussbaum und Obstbäume); die Weide und das Gartenhäuschen sind im Hintergrund erkennbar.

Abgesehen von den Graswegen und kleineren Rasenflächen, findet sich die größte zusammenhängende Wiese im Süden des Plangebietes. Zur Veranschaulichung des Artenspektrums dieser Wiese wurde eine Schnellaufnahme (10 Minuten) von einem typischen Ausschnitt der Rasenfläche (5 x 5 m) nach den Vorgaben der LUBW durchgeführt¹. Die angetroffenen Arten und deren Deckungsanteile können der Tabelle 2 entnommen werden. Es handelt sich um eine an Arten verarmte, grasreich ausgebildete Fettwiese mittlerer Standorte (Abb. 8).

In der Wiese wurden 17 verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert. Davon zählen sechs Arten zu den sogenannten 'Störzeigern' (1a: Stickstoffzeiger, 1b: Brachezeiger, 1c: Beweidungs- und Störungszeiger, 1d: Einsaatarten). Es konnten keine Magerkeitszeiger nachgewiesen werden.

Darüber hinaus befindet sich im westlichen Grünlandbestand ein Anteil einer als FFH-Lebensraumtyp ausgewiesenen Mageren Flachland-Mähwiese (LRT 6510). Dieser Anteil eines FFH-Lebensraumtyps wird im Kapitel 3.2 näher charakterisiert.

¹ LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.



Abb. 8: Blick in den Wiesenbestand im Süden (links) mit Verortung der Schnellaufnahme (S, rechts)

Tab. 2: Schnellaufnahme aus der Fettwiese (ca. 5 x 5 m) (Magerarten fett , Störzeiger [fett])					
Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	+	<i>Ranunculus repens</i> [1a, c]	Kriechender Hahnenfuß	2b
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	1	<i>Rumex obtusifolius</i> [1c]	Stumpfbblatt-Ampfer	r
<i>Cardamine hirsuta</i>	Viermänniges Schaumkraut	1	<i>Taraxacum sect. Rud.</i> [1a]	Wiesen-Löwenzahn	3
<i>Galium mollugo</i> agg.	Artengr. Wiesenlabkraut	2a	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	+
<i>Lamium album</i> [1a, c]	Weißes Taubnessel	2a	<i>Trifolium repens</i>	Kriech-Klee	1
<i>Lamium purpureum</i>	Purpurrote Taubnessel	1	<i>Urtica dioica</i> [1a, b, c]	Brennnessel	+
<i>Lolium perenne</i> [1a, d]	Ausdauernder Lolch	3	<i>Veronica persica</i>	Persischer Ehrenpreis	+
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	2a	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	1
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	2a			
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	2b	(beliebig)	16 bis 25 %
+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	3	(beliebig)	26 bis 50 %
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)	4	(beliebig)	51 bis 75 %
2a	(beliebig)	5 bis 15 %	5	(beliebig)	76 bis 100 %
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a: Stickstoffzeiger	1b: Brachezeiger	1c: Beweidungs-, Störzeiger	1d: Einsaatarten		

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1. Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht



Abb. 9: Orthofoto des Planungsraumes (schwarz gestrichelt) mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 3: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches			
Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	1-7618-237-0057	Offenlandbiotop: Feldhecke S Empfingen, 'Allmend	160 m NW
(2)	1-7618-237-0058	Offenlandbiotop: Stauweiher S Empfingen	240 m NW
(3)	1-7618-237-0083	Offenlandbiotop: Feldhecke I südöstlich Empfingen	320 m O
(4)	1-7618-237-0060	Offenlandbiotop: Naßwiesenbrache S Empfingen, 'Haselgraben'	420 m NW
(5)	1-7618-237-0085	Offenlandbiotop: Straßenbegleitgehölze an der A81, südöstlich Empfingen	470 m SO
(6)	82370240006	Naturdenkmal: 2 Linden (1 Sommer-, 1 Winterlinde)	510 m SO
(7)	2.37.042	Landschaftsschutzgebiet: Heselgraben	310 m W
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete. Das nächst gelegene ist eine Feldhecke in ca. 160 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3.2. Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten



Abb. 10: Orthofoto mit Eintragung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gelbe Flächen) in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 4: Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) in der Umgebung des Geltungsbereiches			
Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	65000-237-46148908	Glatthaferwiese II im Gewinn Steppen, südlich Empfingen	teilweise innerhalb
(2)	65000-237-46148910	Glatthaferwiese wechselfrischer Standorte im Gewinn Steppen, südlich Empfingen	120 m NW
(3)	65000-237-46148904	Glatthaferwiese I im Gewinn Steppen, südlich Empfingen	160 m W

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung



Abb. 11: Im Kartendienst der LUBW gemessener Anteil der FFH-Mähwiese (hellgelb) im Plangebiet. Verortung der Schnellaufnahme (S).

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Anteil einer ausgewiesenen Mageren Flachland-Mähwiese (LRT 6510). Von dieser Mähwiese werden 1.206 m² überplant. Dabei handelt es sich gemäß dem Datenauswertebogen um eine artenreiche typische Glatthaferwiese (Biotop-Nr. 65000-237-46148908).

Glatthaferwiese II im Gewinn Steppen, südlich Empfingen, Biotop Nr. 65000-237-46148908, Flurstück Nr. 1966: Die artenreiche typische Glatthaferwiese weist eine schwache bis mittlere Hangneigung auf (überwiegend nordexponiert; am Unterhang einzelne alte Obstbäume). Der Bestand wird als Mähwiese bewirtschaftet und zeitweilig beweidet. Zur Veranschaulichung der Wiesenpflanzen-Gemeinschaft wurde auch dort eine

Schnellaufnahme nach den Vorgaben der LUBW durchgeführt² (siehe Abb. 11 (S) und Tab. 5).

² LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz

In der Aufnahmefläche (ca. 5x5 m) konnten im Rahmen der Schnellaufnahme 29 Arten registriert werden. Davon zählen vier Arten zu den sogenannten 'Störzeigern' (1a: Stickstoffzeiger, 1c: Beweidungs- und Störungszeiger, 1d: Einsaatarten). Mit den somit verbleibenden 25 'Zählarten', ist der Bestand als artenreich zu bezeichnen. Wertgebende, magerkeitsanzeigende Arten treten insgesamt mit sehr hohen Anteilen auf. Darunter Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Orientalischer Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon orientalis*), Flaumiger Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*), Echter Rotschwengel (*Festuca rubra*) und Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*). Gemäß dem Datenauswertebogen wird die Wiese als überwiegend kräuterreich, aber auch als ein Nebeneinander von Magerkeitszeigern, Arten der Wirtschaftswiesen und Nährstoffzeigern beschrieben. Zum Zeitpunkt der aktuellen Begehung (11.06.2021) konnten vermehrt Nährstoffzeiger wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) und als Einsaatart der Ausdauernde Lolch (*Lolium perenne*) im Bereich des Weges im Südwesten und der Baumweide im Nordwesten des Plangebietes nachgewiesen werden.



Abb. 12: Blühaspekt der FFH-Mähwiese, Biotop Nr. 65000-237-46148908 (Aufnahme vom 11.06.2021)

Durch das geplante Vorhaben geht ein Teil der innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen FFH-Mähwiese (1.206 m²) verloren. Durch die Beanspruchung kommt es zu einem Verstoß gegen §19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadengesetz. Die Wiese muss deshalb an anderer Stelle gleichwertig und flächengleich (1:1 Ausgleich) wieder hergestellt werden.

Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine weiteren erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen, insofern der Verlust der FFH-Mähwiese wie angegeben, im Verhältnis 1:1 an geeigneter Stelle ausgeglichen wird.

Tab. 5: Schnellaufnahme aus der Magerwiese 65000-237-46148908 (ca. 5 x 5 m) (**Magerarten fett**, Störzeiger [**fett**])

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	3	<i>Lolium perenne</i> 1a, d	Ausdauernder Lolch	1
<i>Agrimonia eupatoria</i> (1b)	Gewöhnlicher Odermennig	1	<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	2a
<i>Anthriscus sylvestris</i> 1a	Wiesen-Kerbel	+	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	1
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	+	<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	1
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	3	<i>Poa pratensis</i>	Echtes Wiesen-Rispengras	2a
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	1	<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Brunelle	1
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	1	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	1
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel	2a	<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß	1
<i>Festuca rubra</i>	Echter Rotschwingel	2a	<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei	2a
<i>Galium mollugo</i> agg.	Artengr. Wiesen-Labkraut	2b	<i>Taraxacum</i> sect. <i>Rud.</i> (1a)	Wiesen-Löwenzahn	1
<i>Helictotrichon pubescens</i>	Flaumiger Wiesenhafer	3	<i>Tragopogon orientalis</i>	Orient. Wiesenbocksbart	2a
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	3	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	1
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Magerwiesen-Margerite	3	<i>Trifolium repens</i>	Kriech-Klee	1
<i>Leontodon hispidus</i>	Rauher Löwenzahn	1	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	2a
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	2b			

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	2b	(beliebig)	16 bis 25 %
+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	3	(beliebig)	26 bis 50 %
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)	4	(beliebig)	51 bis 75 %
2a	(beliebig)	5 bis 15 %	5	(beliebig)	76 bis 100 %
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a: Stickstoffzeiger	1b: Brachezeiger	1c: Beweidungs-, Störzeiger	1d: Einsaatarten		

3.3. Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die „Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“. Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.



Abb. 13: Flächen des Biotopverbundes (Daten nach dem aktuellen Fachplans „Landesweiter Biotopverbund im Offenland“ mit Stand 2020 der LUBW) innerhalb des Geltungsbereichs (rot gestrichelt) und dessen Umgebung.

Der Geltungsbereich nimmt einen Teil eines Kernraumes zum Biotopverbund mittlerer Standorte in Anspruch, welcher die nordwestlich und südöstlich gelegenen Kernflächen miteinander verbindet. Vor Ort stellt sich der ausgewiesene Kernraum, als eine Kleingartenanlage und eine Teilfläche einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche ohne besonderes Artvorkommen dar. Der Verlust dieser Flächen ist wenig erheblich. Jedoch ist der Verlust von sechs Laubbäumen und insbesondere durch den Verlust einer Magerwiese ein erheblicher Eingriff in den Biotopverbund. Um eine Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion zu vermeiden, ist der Verlust dieser Magerwiese außerhalb des Plangebiets gleichwertig und flächengleich auszugleichen.

III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 6: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitat-eignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	<p>potenziell geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen war nicht grundsätzlich auszuschließen. Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Hauptverbreitungsgebietes der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>) und Bestände von der Art in der näheren Umgebung sind bekannt.</p> <p>➤ Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. III.1).</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	<p>potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat und Quartier war gegeben.</p> <p>➤ Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. III.2).</p> <p>nicht geeignet – Für die im ZAK aufgeführte Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) existieren nicht die erforderlichen Habitatbedingungen (breite, dichte Hecken mit einem großen Anteil fruchttragender Gehölzarten) im Plangebiet und seiner direkten Umgebung. Ein Vorkommen der Art wird daher ausgeschlossen.</p> <p>➤ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Tab. 6: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitatignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Vögel	<p>potenziell geeignet – Es existieren Nistmöglichkeiten für störungsunempfindliche Gehölzfreibrüter, Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter. Der Status europäischer Vogelarten im Plangebiet wurde untersucht.</p> <p>➤ Es erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse (Kap. III.3.).</p>	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	<p>wenig geeignet – Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Die im ZAK aufgeführte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) wird dennoch diskutiert.</p> <p>➤ Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion. (Kap. III 4).</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	<p>nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten war aufgrund der Biotopausstattung (fehlende Stillgewässer, keine geeigneten Überwinterungshabitate) nicht zu erwarten.</p> <p>➤ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	<p>nicht geeignet – Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung nicht erwartet. Für den im ZAK aufgeführten Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) fehlt dessen Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) im Plangebiet. Zudem existieren keine größeren Bestände oxalsäurefreier Ampferarten als Eiablagepflanze für den vom ZAK genannten Großen Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), wodurch sich ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausschließen lässt. Für den ebenfalls vom ZAK aufgeführten Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) existieren keine Futterpflanzen wie Weidenröschen oder Nachtkerzen. Ein Vorkommen wird damit ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p>nicht geeignet – Der nach Anhang II FFH-RL geschützte Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) wird im Plangebiet ebenfalls nicht erwartet, da es keine Bäume mit größeren Totholzanteilen bzw. Wurzelstubben gibt.</p> <p>➤ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL

1. Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta et Spermatophyta*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Der Status der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) (gelb hinterlegt) wird überprüft.

Tab. 7: Abschichtung der Farn- und Blütenpflanzen des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit Angabe zum Erhaltungszustand) ³								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
!	?	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	+	-	-	-	-
X	X	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	-	-	+	+	-
X	X	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	+	+	+	+	+
X	X	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	-	+	-	-	-
X	X	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	-	?	-	-	-
X	X	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	+	+	-	-	-
X	X	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	-	-	-	-	-
X	X	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	+	+	+	+	+
X	X	Biegsames Nixenkraut	<i>Najas flexilis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich
LUBW:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.
1	Verbreitung
2	Population
3	Habitat
4	Zukunft
5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Der Geltungsbereich befindet sich an der westlichen Randzone des südwestdeutschen Hauptverbreitungsgebietes der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) (Abb. 15). Geeignete Habitatstrukturen bieten der vorwiegend als Ackergras auftretenden Dicken Trespe (*Bromus grossus*) Feldraine von Wintergetreideäckern (Dinkel, Gerste, Weizen) und seltener auch von Sommergetreide- oder Rapsäckern. Als eventueller Lebensraum im überwiegend als Grünland genutzten Plangebiet käme allenfalls der Rain im nördlichen Übergangsbereich vom Grünland zum Acker in Frage (Abb. 7). Der Acker war zu den Kartierzeitpunkten im April frisch umgepflügt (nicht mit Wintergetreide bestellt) bzw. im Mai/Juni mit Mais bestellt und bot somit keine optimal geeigneten Lebensraumstrukturen für die Dicke Trespe.

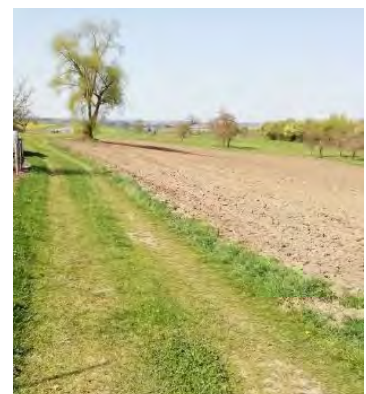


Abb. 14: Feldrain am nördlichen Rand des Geltungsbereichs

³ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Darüber hinaus sind im Managementplan für das FFH-Gebiet „Wiesen und Heiden an Glatt und Mühlbach“ in den Jahren 2010 und 2011 kartierte Vorkommen der Dicken Trespe in ca. 1,5 km in westlicher Richtung genannt (Naturschutzgebiet Hungerbühl-Weiherwiesen innerhalb des FFH-Gebietes Wiesen und Heiden an Glatt und Mühlbach). Bei einer stichprobenartigen Nachsuche der Art im Juli 2017 an den im MaP genannten Standorten durch das Büro Gfrörer konnte die Dicke Trespe nicht mehr angetroffen werden. Es wurde lediglich die nahe verwandte Roggen-Trespe (*Bromus secalinus*) gefunden. Das Vorkommen der Dicken Trespe innerhalb des Geltungsbereiches wird demnach mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Zur Ökologie der Dicken Trespe (*Bromus grossus*).

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptstandorte sind Ackerränder und Wiesenwegraine; • Wintergetreidebau ist dauerhaft erforderlich (v.a. Dinkel, Emmer, Einkorn und Weizen) zur Sicherung der Areale für den Herbstkeimer; • Rotationsbrachen, Fehlstellen und Ruderalflächen sind Ersatzlebensräume; • Besiedlung von planaren Tallagen bis submontanen Berglagen. 	
Blütezeit	<ul style="list-style-type: none"> • Von Mitte / Ende Juni bis Anfang August, je nach Höhenlage, Bodenbeschaffenheit, Exposition und Kontinentalität. 	
Lebensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Einjähriger Herbstkeimer; • Fruchtreife August - September; • Wasser- und Windverbreitung sowie durch Aussaat. 	
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungsschwerpunkte sind die Schwäbische Alb und die südlichen Gäubereiche; • punktuelle Vorkommen sind auch im Bauland, im Markgräfler Land und von den Donau-Ablach-Platten bekannt; • eine Verwechslungsmöglichkeit mit der Roggentrespe (<i>Bromus secalinus</i>) ist gegeben; • Bei insgesamt unzureichender Datenlage wird ein stetiger Rückgang der Art im Land konstatiert. 	

Abb. 15: Verbreitung der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes.

✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten in Empfingen wird ein Vorkommen der indizierten Arten und damit auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

2. Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7618 (NW) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 8 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von drei Fledermausarten und ältere Nachweise (○) von einer Fledermausart vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 8: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7618 NW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.⁴

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{5 6} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹⁾	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	ZAK	1	II / IV	-	-	-	-	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	ZAK	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	NQ / ZAK	2	II / IV	+	+	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	● / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	● / ZAK	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	NQ (1990-2000) / ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NQ / ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhhauf-Fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NQ / ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	○ (1990-2000) / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	NQ (1990-2000) / ZAK	G	IV	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	● / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	NQ / ZAK	G	IV	+	?	-	-	-
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	ZAK	i	IV	+	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.

2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7618 NW

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

i: gefährdete wandernde Tierart

FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

4 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

5 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

6 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Tab. 8: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7618 NW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.

Lubw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) ? eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

2.1. Ökologie der Fledermäuse

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**. Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November). Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

2.2. Diagnose des Status im Gebiet



Abb. 17: Orthofoto des Planungsraumes (rot gestrichelt) mit Verortung der Weide (gelber Pfeil).

Quartierkontrollen: Zur Ermittlung der lokalen Fledermausfauna wurden zunächst die Bäume im Gebiet nach Höhlen und Spalten abgesehen. Es konnten an der Weide im Nordwesten drei Astausfaltungen mit Höhlenstrukturen im unteren Bereich gefunden werden (Abb. 17



Abb. 16: Von Baumameisen besiedelte Höhle.

und 18) und im oberen Bereich drei weitere, kleinere Höhlen (Abb. 23). Die erste Astausfaltung ist nach oben offen, gegen Wettereinflüsse ungeschützt und somit als Quartier ungeeignet. Auch die zweite Höhle bietet aufgrund der Besiedlung mit Baumameisen - vermutlich mit der in Mitteleuropa weit verbreiteten Schwarzglänzenden Holzameise (*Lasius fuliginosus*)⁷ - keine geeignete Unterkunft für Fledermäuse. Die dritte Höhle ist kleinvolumig (Durchmesser ca. 15 cm) und kann daher nur als Tagesquartier von Fledermäusen genutzt werden. Zusammenfassend ergab die Begutachtung der zugänglichen Baumhöhlungen jedoch keinen Nachweis auf die Nutzung durch Fledermäuse. So konnten keine fledermaustypischen Sekretverfärbungen, sowie Kot- oder Urinspuren entdeckt werden.

⁷ https://ameisenwiki.de/index.php/Lasius_fuliginosus (Zugriff: 05.06.2020).



Abb. 18: Weide mit Astausfallungen. Links: Nach oben offene Höhle ohne Frostsicherheit, Mitte: Von Ameisen besiedelte Höhle ohne Quartiereignung für Fledermäuse, Rechts: Kleinvolumige Höhle, als Tagesquartier geeignet.



Abb. 19: Gartenhäuschen im Nordwesten

Das Gartenhäuschen verfügt weder über Einflugmöglichkeiten noch wies es Nutzungsspuren von Fledermäusen auf. Das Gebäude ist nicht unterkellert, wodurch auch eine Nutzung als Winterquartier ausscheidet. Eine Nutzung des Gartenhäuschens oder der Bäume als Hangplatz für Einzelindividuen kann dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weshalb ein Gebäudeabriss und eine Rodung der Gehölze ausschließlich außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig sind. Da eine Nutzung der Weide als Tagesquartier für Fledermäuse nicht völlig ausgeschlossen werden kann (Abb.

18 und 23) müssen vor der Fällung sechs Fledermaus-Höhlenkästen im Plangebiet oder seiner direkten Umgebung angebracht werden.

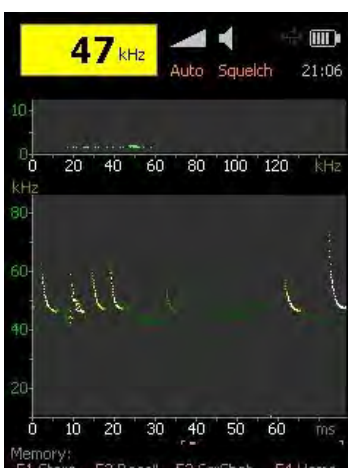


Abb. 20: An den Randbereichen des Plangebiets mit dem Detektor aufgenommenes Signal

Detektorbegehungen: Für einen Nachweis, ob Fledermäuse das Gelände als Jagdraum nutzen, wurden im Mai unter geeigneten Witterungsbedingungen (Temperatur im zweistelligen Bereich, windstill, Tab. 1) zwei Transektbegehungen mit einem Ultraschalldetektor (SSF Bat 3) durchgeführt.

Es konnten im Bereich der Grenze zur FFH-Mähwiese im Westen sowie im Bereich einer Straßenlaterne im Südosten des Gebietes jeweils Signale empfangen werden. Innerhalb des Plangebietes konnten hingegen keine Signale registriert werden. Die Signale lagen im Bereich von 42-47 kHz. Der Form der aufgenommenen Signale nach ist es am wahrscheinlichsten, dass es sich um Zwergfledermäuse handelte (Abb. 20). Eine Nutzung der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Bereiche als Jagdhabitat konnte somit belegt werden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen, sofern dieses während der Winterruhezeit von Fledermäusen durchgeführt wird. Es kommen innerhalb des Geltungsbereiches Strukturen vor, die als Hangplatz für Fledermäuse und somit als Ruhestätte geeignet sind. Als Ausgleich für den gefälltten Höhlenbaum (Weide), müssen vor der Fällung sechs Fledermaus-Höhlenkästen im Plangebiet oder seiner direkten Umgebung angebracht werden.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) kann weitestgehend ausgeschlossen werden, wenn Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermause stattfinden, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✓ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird unter Beachtung von o.g. Rodungs- und Abrisszeitraum und der genannten Maßnahme ausgeschlossen.**

3. Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft systematisch erfasst. Dies erfolgte durch acht Begehungen während der Morgen – und Tagesstunden (Tab. 1: Nr. 3, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13), drei Begehungen während sonstiger Zeiten (Tab. 1: Nr. 1, 2, 11) und zwei Begehungen in den Abendstunden (Tab. 1: Nr. 4, 5).

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegte Art** ist nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern wird als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bv**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft.

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (**§**) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (**§**) und 'streng geschützten' Arten (**§§**) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 9: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁸	Gilde	Status ⁹	RL BW ¹⁰	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BmU	*	§	+1
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	h/n	BmU	*	§	-1
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	BmU	*	§	+1
4	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	!	NG	2	§	-2
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	BmU	*	§	-1
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	zw	DZ	*	§	0

8 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
 9 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997)
 10 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 9: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.	Gilde	Status	RL BW	§	Trend
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	DZ	*	§	+1
8	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	h	Bn (1)	V	§	-1
9	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	h/n	Bm	*	§	0
10	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	zw	DZ	*	§	0
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	BmU	*	§	0
12	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	!	BmU	*	§§	+1
13	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hr	h/n, g	Bv (1)	*	§	0
14	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	BnU (2)	V	§	-1
15	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	zw	BmU	*	§	0
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BmU	*	§	0
17	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	g, f, h/n	DZ	V	§	-1
18	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	zw	BmU	*	§	+1
19	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	DZ	*	§	0
20	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!	DZ	*	§§	+1
21	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	h	NG	*	§	0
22	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	BmU	*	§	-1
23	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	h/n, g	DZ	*	§	0
24	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	!	BvU (1)	V	§§	0
25	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	BmU	*	§	-2
26	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	b	BmU	*	§	0

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Gilde: !: keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).

b : Bodenbrüter **f** : Felsenbrüter **g** : Gebäudebrüter **h/n** : Halbhöhlen- / Nischenbrüter **h** : Höhlenbrüter

zw : Zweibrüter bzw. Gehölzfreibrüter

Status: ? als Zusatz: fraglich; ohne Zusatz: keine Beobachtung

Bn = Brutnachweis im Geltungsbereich

BnU = Brutnachweis in direkter Umgebung um den Geltungsbereich

Bv = Brutverdacht im Geltungsbereich

BvU = Brutverdacht in direkter Umgebung um den Geltungsbereich

Bm = mögliches Brüten im Geltungsbereich

BmU = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich

DZ = Durchzügler, Überflug

NG = Nahrungsgast

Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs

* = ungefährdet

2 = stark gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

1 = vom Aussterben bedroht

3 = gefährdet

0 = ausgestorben

§: Gesetzlicher Schutzstatus

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

3.1. Diagnose des Status im Gebiet

Die im Untersuchungsgebiet und Umgebung vorgefundenen 26 Arten zählen zu den Brutvogelgemeinschaften der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft. Reine Offenlandarten konnten nicht nachgewiesen werden. Von den an Gewässer gebundenen Arten wurde ausschließlich der Graureiher im Überflug registriert. Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnten die Mehlschwalbe und der Rotmilan - beide im Überflug - registriert werden. Dagegen konnte die ebenfalls vom ZAK aufgeführte Feldlerche weder im Geltungsbereich, noch in der nördlich angrenzenden Ackerfläche verhört werden. Daher wird ein Verdrängungseffekt auf die Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Bezüglich der Brutplatzwahl nahmen unter den beobachteten Arten die Zweigbrüter (9 Arten) den größten Anteil ein, gefolgt von den Höhlen- u. Nischenbrütern und den Gebäudebrütern (jeweils 4 Arten). Höhlenbrüter waren mit 3 Arten vertreten und jeweils eine Art repräsentierte die Bodenbrüter und Felsenbrüter.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnte eine Brut eines Feldsperlings (Bn (1)) in der alten Baumweide im Nordwesten festgestellt werden. Zudem besteht ein Brutverdacht für den Hausrotschwanz (Bv (1)) und eine mögliche Brut des Gartenbaumläufers (Bm) innerhalb des Plangebietes. Beim Turmfalke besteht Brutverdacht in der Umgebung (BvU). Weitere 12 Arten brüteten möglicherweise in der Umgebung (BmU). Zwei Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft und sieben als Durchzügler.

Als landesweit ‚stark gefährdet‘ ist der Bluthänfling (NG) eingestuft. Auf der ‚Vorwarnliste‘ (V) stehen vier Arten: Feldsperling (Bn), Haussperling (BnU), Mehlschwalbe (DZ) und der Turmfalke (BvU). Als ‚streng geschützte‘ Arten gelten schließlich Grünspecht (BmU) und Rotmilan (DZ).

3.2. Betroffenheit wertgebender Arten

Der Bluthänfling wurde im Mai 2020 einmalig bei der Futtersuche im Plangebiet beobachtet. Diese Beobachtung konnte jedoch weder im Jahr 2020 noch im Jahr 2021 wiederholt werden. Somit befindet sich kein aktuelles Brutvorkommen des Bluthänflings im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung.

Der Feldsperling, welcher bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführt wird, ist mit einem Brutpaar innerhalb des Plangebietes vertreten. Innerhalb des Plangebietes nutzt die Art natürliche Baumhöhlen in der alten Baumweide im Nordwesten. Durch die Umsetzung des Vorhabens und die damit einhergehenden, notwendig werdenden Gehölzrodungen kommt es zum Verlust eines Brutplatzes. Um den Verlust des Brutplatzes und den dadurch entstehenden Mangel an natürlichen Nistmöglichkeiten auszugleichen, sind insgesamt drei Nisthöhlen (Flugdurchmesser 36 mm) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme an geeigneter Stelle zu verhängen.

Der Haussperling wird lediglich landesweit auf der Vorwarnliste geführt. Für zwei Brutpaare bestand bei dieser Vogelart Brutverdacht in der Umgebung des Geltungsbereichs. Die Brutplätze dieser Vogelart sind nicht direkt vom Vorhaben betroffen. Jedoch nutzen diese den Geltungsbereich und dessen Umgebung zur Nahrungssuche. Es wird zudem empfohlen, an den neu entstehenden Gebäuden künstliche Nisthilfen für die Art einzuplanen.

Der Turmfalke wird landesweit auf der Vorwarnliste und bundesweit als ungefährdet geführt. Für ein Brutpaar dieser Falkenart bestand ein Brutverdacht in der unmittelbaren Umgebung der Geltungsbereichs. Der Falke brütete wahrscheinlich in einem westlich des Geltungsbereichs angrenzenden Obstbaum. Dieser mögliche Brutplatz ist vom Vorhaben nicht betroffen. In der Umgebung des Geltungsbereichs existieren eine Reihe von Flächen im Offenland zur Verfügung, welche von den Turmfalken als Jagdrevier genutzt werden. Die Nahrungssuche findet im Bereich offener, kurzrasiger oder lückiger Bereiche statt, welche eine leichte Jagd der Beutetiere ermöglicht. Durch die Neuanlage einer extensiven Mähwiesenfläche sowie neuer Streuobstbestände in der Raumschaft für den Verlust des Anteils der betroffenen FFH-Mähwiese, kann auch für die Art neuer Nahrungsraum geschaffen werden.

Die vermuteten Revierzentren beziehungsweise die Fundpunkte der wertgebenden Arten können der nachfolgenden Kartendarstellung entnommen werden. Auf eine Eintragung von Nahrungsgästen, Überfliegern oder Durchzüglern wird verzichtet.

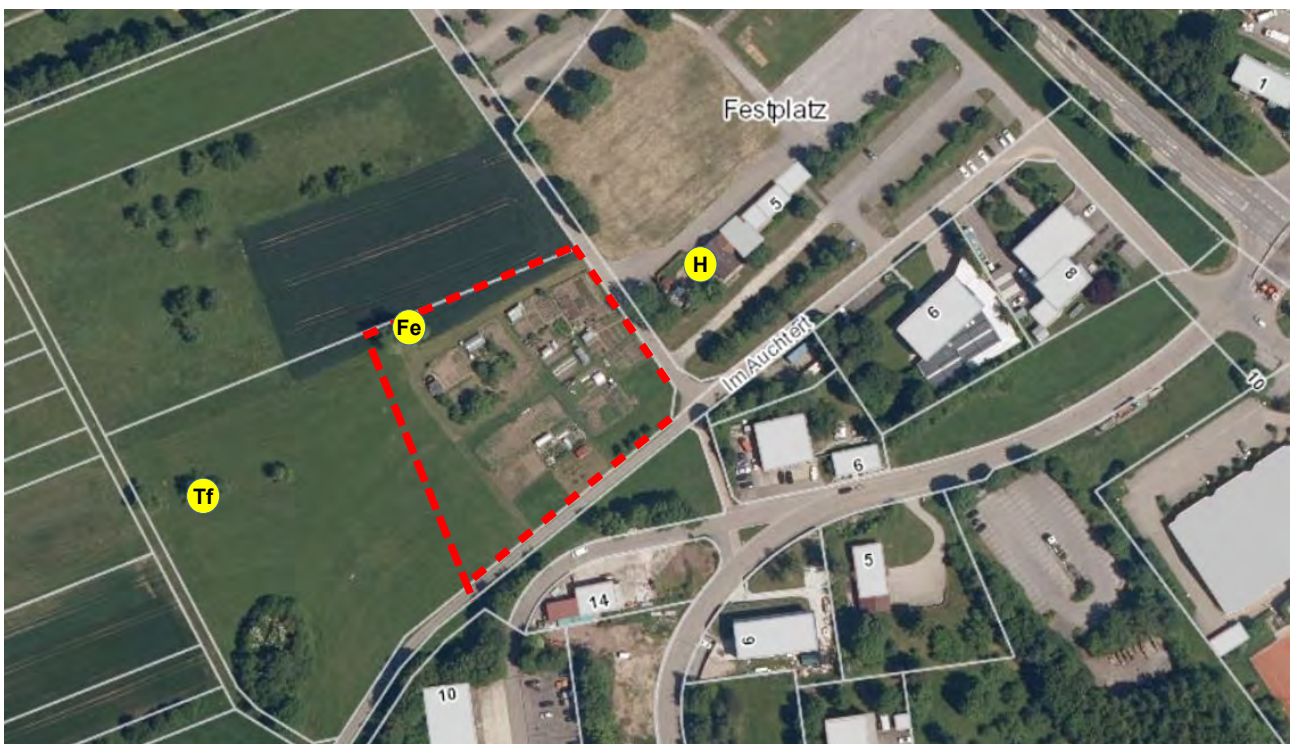


Abb. 21: Vermutete Revierzentren bzw. Fundpunkte wertgebender Vogelarten innerhalb oder in der Umgebung des Geltungsbereiches (rot gestrichelt). Fe: Feldsperling, H: Haussperling, Tf: Turmfalke. Farbige Kategorisierung nach dem RL-Status. ●: Arten der bundes- und/oder landesweiten Vorwarnliste

3.3. Betroffenheit weiterer Brutvogelarten

Außer den oben genannten Arten wurden auch eine Reihe von nicht wertgebenden Brutvogelarten im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung festgestellt. Ein Teil dieser Arten gehört der Gilde der Zweigbrüter an: die Amsel (eine mögliche Brut in der Umgebung), der Buchfink (eine mögliche Brut in der Umgebung), der Grünfink (eine mögliche Brut in der Umgebung), die Heckenbraunelle (eine mögliche Brut in der Umgebung), die Mönchsgrasmücke (eine mögliche Brut in der Umgebung), der Stieglitz (eine mögliche Brut in der Umgebung) und die Wacholderdrossel (eine mögliche Brut in der Umgebung). Für die Vogelarten dieser Gilde bestehen in der Umgebung des Geltungsbereichs etliche alternative Brutplätze und auch Bereiche zur Nahrungssuche. Zudem entsteht durch den 1:1 Ausgleich zum Verlust der FFH-Mähwiese eine neue insekten- und samenreiche Nahrungsfläche.



Abb. 22: Altnest eines Zweigbrüters (wahrscheinlich Amsel) in einem der Bäume östlich des Geltungsbereichs.

Aus der Gilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter waren die Bachstelze (eine mögliche Brut in der Umgebung), der Gartenbaumläufer (ein Brutverdacht im Plangebiet) und der Hausrotschwanz vertreten (ein Brutverdacht im Plangebiet). Als vorgezogenen Ausgleich für die innerhalb des Geltungsbereichs verloren gehenden Brutplätze dieser Vogelarten sind drei Halbhöhlenkästen für den Hausrotschwanz sowie drei Baumläuferhöhlen für den Gartenbaumläufer zu verhängen.

Aus der Gilde der Höhlenbrüter wurde die Blaumeise (eine mögliche Brut in der Umgebung) und die Kohlmeise (eine mögliche Brut in der Umgebung) nachgewiesen. Diese potenziellen Brutstätten dieser Meisenarten sind aufgrund ihrer Lage außerhalb des Geltungsbereichs jedoch nicht vom Vorhaben betroffen.

Der Geltungsbereich bietet insbesondere durch die Bäume und Hecken potenzielle Brutplätze für Zweigbrüter. Des Weiteren bietet das Gartenhäuschen v.a. Nistgelegenheiten für Höhlen- und Nischenbrüter. Für Höhlenbrüter konnten drei potenzielle Bruthöhlen im unteren Bereich der Weide gefunden werden. Die erste Höhle kam jedoch als Nisthöhle nicht in Betracht, weil die Höhlung nur oberflächlich und der Eingang für Prädatoren zu leicht zugänglich war. Hingegen sind die zweite und dritte Höhle durch ihre wettergeschützte Lage als Brutplatz geeignet (Abb. 18). Die beiden geeigneten Höhlen kommen vom Eingangsdurchmesser sowohl für Meisen- und Sperlingsarten in Frage, wobei die größere z.B. vom Star genutzt werden kann. Jedoch wurden zum Begehungszeitpunkt keine Aktivitäten oder Spuren (z. B. Kot am Eingang) festgestellt, die auf eine aktuelle Brut hingedeutet hätten. Aufgrund der potenziellen Eignung dieser Höhlen als Brutstätte sind für deren Verlust in der unmittelbaren Umgebung drei Nistkästen zu verhängen (Nisthöhlen, Fluglochdurchmesser 32 mm). Im oberen Bereich der Weide befinden sich zudem drei weitere Höhlen (Abb. 23). Eine dieser Höhlen war im Jahr 2021 eine Brutstätte vom Feldsperling und für eine weitere besteht ein Brutverdacht bezüglich des Baumläufers.



Abb. 23: Baumhöhlen im oberen Bereich der Weide im Nordwesten.

Um den Verlust dieser Brutplätze und den dadurch entstehenden Mangel an natürlichen Nistmöglichkeiten auszugleichen, sind insgesamt drei Nisthöhlen (Flugdurchmesser 36 mm) und drei Baumläuferkästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen an geeigneter Stelle zu verhängen. Für den Hausrotschwanz (Brutverdacht im Geltungsbereich) sind drei Halbhöhlenkästen anzubringen. Zudem sind Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden Brutpotenziale für Zweig-, Höhlen- und Nischenbrüter registriert. Zudem wurden zwei potenziell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter festgestellt. Als Ausgleich für den Verlust von drei potenziell als Nistplatz geeignete Baumhöhlen sind drei Nistkästen zu verhängen (Nisthöhlen, Fluglochdurchmesser 32 mm).

Eine Brut des Feldsperlings wurde im Geltungsbereich nachgewiesen, wobei hierfür als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme drei Nisthöhlen (Flugdurchmesser 36 mm) an geeigneter Stelle zu verhängen sind. Als Ausgleich für den im Gebiet mit Brutverdacht angetroffenen Baumläufer sind drei Baumläuferkästen anzubringen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung kann nur ausgeschlossen werden, wenn Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse außerhalb der Brutzeit stattfinden, also nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind unter Beachtung der oben genannten Punkte nicht zu erwarten.

✓ **Unter Einhaltung des Rodungs- und Abrisszeitraumes und der genannten Maßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

IV. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 11: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung		
Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines
Vögel	betroffen	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust eines potenziellen Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für höhlen- und zweigbrütende Vogelarten durch Gehölzrodungen, Gebäudeabriss und Flächenversiegelung • Verlust von Brutplätzen der folgenden Vogelarten: Feldsperling, Gartenbaumläufer und Hausrotschwanz
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	keines
Fledermäuse	ggf. betroffen	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats und möglicher Quartiere für Fledermausarten durch Gehölzrodungen, Gebäudeabriss und Flächenversiegelung
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen
	Schmetterlinge	nicht betroffen
	Libellen	nicht betroffen
	Weichtiere	nicht betroffen

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen und Gebäudeabriss ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- Zur Aufrechterhaltung des Angebots an potenziellen Quartierstrukturen und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität sind zum Ausgleich für die verloren gehenden Höhlen- und Spaltenstrukturen im Gebiet und/oder dessen Umgebung an geeigneter Stelle sechs Fledermaushöhlenkästen (z.B. seminaturliche Fledermaushöhle FH1500) zu verhängen.
- Durch die Umsetzung des Vorhabens und die damit einhergehenden, notwendig werdenden Gehölzrodungen und Gebäudeabriss kommt es zum Verlust von Brutplätzen unterschiedlicher Brutvogelarten. Um den Verlust der Brutplätze und den entstehenden Mangel an natürlichen Nistmöglichkeiten auszugleichen sind in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabengebiets drei Nistkästen zu verhängen (Nisthöhlen, Fluglochdurchmesser 32 mm).

Außerdem sind insgesamt drei Nisthöhlen (Flugdurchmesser 36 mm) für den Feldsperling, drei Baumläuferkästen für den Gartenbaumläufer sowie drei Halbhöhlenkästen für den Hausrotschwanz in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets zu verhängen.

- Der Eingriff in den Anteil der Mageren Flachland-Mähwiese (1206 m²) ist 1:1 auszugleichen. Bei der Wahl der Ausgleichsflächen ist der Biotopverbund mittlerer Standorte zu berücksichtigen, d. h. die Ausgleichsflächen sollten innerhalb von Suchräumen liegen.
- Ein weiterer Eingriff in die unmittelbar westlich des Plangebiets angrenzende FFH-Mähwiese ist während der Bautätigkeiten nicht erlaubt. Die nicht überplanten Bereiche dieser FFH-Mähwiese sind mit Flatterband abzugrenzen und vor Befahrung und Ablagerung zu schützen.

Fassungen im Verfahren:

Geänderte Fassung vom 11.10.2021

Bearbeiter:

Dr. Sabine Sturany-Schobel, Dipl. Biol.

Laura Reinhardt, Dipl. Biol.

V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg

Tab. 12: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Kriterien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	BG
					D	BW		
Zielarten Säugetiere								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	LA	2	-	1	1	II, IV	\$\$
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	\$\$
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	2	-	V	2	IV	\$\$
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LB	2	-	3	2	IV	\$\$
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	2	-	2	1	IV	\$\$
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	6	-	3	2	II, IV	\$\$
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	2a	-	G	2	IV	\$\$
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	N	2a	-	2	2	IV	\$\$
Zielarten Vögel								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	LA	2	x	3	1	-	\$
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	2	-	3	2	-	\$\$
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	LA	2	-	1	1	-	\$\$
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	2	-	2	2	-	\$\$
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	x	2	2	-	\$
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	2	x	2	1	I	\$\$
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	LB	3	-	3	3	I	\$\$
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	2,3	x	2	2	-	\$\$
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	N	6	-	3	3	-	\$\$
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	6	-	V	3	-	\$
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	N	6	-	-	3	-	\$
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	6	-	3	3	-	\$
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	5,6	-	2	V	I	\$\$
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	6	-	V	3	-	\$
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	6	-	V	3	-	\$
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	6	-	V	3	-	\$
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	\$\$
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	6	-	2	V	-	\$\$
Zielarten Amphibien und Reptilien								
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	\$\$

Tab. 12: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Zielarten Tagfalter und Widderchen								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Du. Wie. Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	LB	3	x	3	3	II, IV	§§
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	2,3	-	2	3!	II, IV	§§
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	V	3	IV	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	-	-	-	i	IV	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	V	G	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	-	3	3	IV	§§
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	-	oE	G	IV	§§
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	-	-	-	V	IV	§§
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):							
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.							
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.							
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.							
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):								
Zur Einstufung als Landesart: 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung).								
Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet).								
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).							
Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).								
Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).								
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).							
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).							
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de .							

Tab. 12: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
D	Datengrundlage mangelhaft; Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
G	Gefährdung anzunehmen
-	nicht gefährdet
i	gefährdete wandernde Art (Säugetiere)
!	besondere nationale Schutzverantwortung
oE	ohne Einstufung

VI. Literaturverzeichnis

Allgemein

- BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42–45.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.
- PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- PLACHTER, H. ET AL., 2002. Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 70, 566 S.
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (*Mammalia*)

- ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003): Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte.
- BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.

Vögel (*Aves*)

- BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89–111.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie –Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Ornithol., 117, 69 S.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2,

Ulmer, Stuttgart: 880 S.

- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe. 95 S.
- MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland - 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.
- WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & D. STIEFEL (VSW) & KREUZIGER, J., M. KORN & S. STÜBING (HGON) (2014): Rote Liste Der Bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (Stand Oktober 2011). Hessische Gesellschaft Für Ornithologie Und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Für Hessen Rheinland-Pfalz Und Saarland.

Reptilien (*Reptilia*)

- BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
- GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodische Vorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 422–449.

Käfer (*Coleoptera*)

- BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.
- KLAUSNITZER, B. & SPRECHER-UEBERSAX, E. (2008): Die Hirschkäfer – Lucanidae. Die Neue Brehmbücherei, Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaft.
- TOCHTERMANN, E. (1992): Neue biologische Fakten und Problematik bei der Hirschkäferförderung. Allg. Forst Zeitschrift, 6, 308–311.
- WURST, C. & KLAUSNITZER, B. (2003c): *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1758). In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 403–414.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

- BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
- DREWS, M. (2003e): *Lycaena dispar* (HARWORTH, 1803). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 515–522.
- FARTMANN, T., E. RENNWALD & J. SETTELE (2001): Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 379–383.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (10), 293–300.
- LWF & LFU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] nausithous*) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) (PALLAS, 1772). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 202–209.
- SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Juli 2021

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Empfingen plant auf der Gemarkung 4500 auf ca. 0,67 ha die Errichtung eines Pflegeheims. Die Planung beinhaltet das Flurstück 1966 in Teilen.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Höhlenbrüter

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.
- Habitatansprüche: Der Feldsperling ist ein Bewohner von lichten Wäldern und Waldrändern, insbesondere von Auwäldern. Bevorzugt werden Bereiche mit einem gewissen Anteil an Eichen. Außerdem ist diese Vogelart in halboffenen, gehölzreichen Landschaften zu finden. Die Art kommt auch im Bereich menschlicher Siedlungen vor; dort werden auch in Städten Bereiche mit reichlich Gehölzen wie Parks, Friedhöfe, Kleingärten und Hausgärten besiedelt. In dörflichen Bereichen ist diese Sperlingsart in Bauerngärten, Obstwiesen und Hofgehölzen zu finden. Von großer Bedeutung für den Feldsperling ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung in Form von Insekten für die Jungenaufzucht sowie Samen und Körner. Ebenso wichtig ist die Verfügbarkeit von Brutplätzen in Form von Nischen und Höhlen in Gebäuden und Bäumen.
- Fortpflanzungsstätte: Die Art ist ein Höhlenbrüter und nistet in Mitteleuropa meist in Baumhöhlen (oft in

Spechthöhlen, im Siedlungsbereich meist in Nistkästen), gelegentlich auch in Gebäuden sowie an Sonderstandorten wie Uferschwalbenröhren, Großvogelnestern oder Betonmasten. Selten nistet der Feldsperling auch als Freibrüter in Gehölzen. Die Art ist ein Einzelbrüter, nistet gelegentlich auch in lockeren Kolonien, bzw. mit geringen Nestabstand. Die Art lebt in saisonaler Monogamie, bei wenig Störungen auch in Dauerehe; Bigamie ist bei dieser Art generell bekannt. Es werden ein bis drei Jahresbruten durchgeführt; das Gelege umfasst drei bis sieben (acht) Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 14 Tage und die Nestlingsdauer liegt bei 15 bis 20 Tagen. Nestbau, Brutgeschäft und Fütterung der Jungen werden beim Feldsperling von beiden Geschlechtern durchgeführt.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Der Feldsperling ist mit einem Brutpaar innerhalb des Plangebietes vertreten. Hier nutzt diese Art natürliche Baumhöhlen in der alten Baumweide im Nordwesten.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Feldsperlings ging in den vergangenen Jahrzehnten um mehr als 20 % zurück. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 65.000 bis 90.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl (60.000–85.000 Brutpaare). HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Feldsperling einen Bestandsrückgang von über 20 % in der jüngsten Zeit. Die Ursachen für den Rückgang liegen im Verlust von Lebensräumen wie Streuobstwiesen, Intensivierung der Landwirtschaft einschließlich Umpflügen der Äcker und Aussaat direkt nach der Ernte. Außerdem gefährdet vermehrter Einsatz von Bioziden diese Art.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so können alle zusammenhängenden Offenlandbereiche, welche nicht von dichten, geschlossenen Waldflächen und geschlossenen Siedlungsbereichen mit Trennwirkung zerschnitten werden, als Verbreitungsgebiet der lokalen Population verstanden werden. Nach dieser Definition würden Waldgebiete nördlich und östlich von Empfingen die Lokalpopulation in diesen Bereichen begrenzen, während Richtung Westen die bewaldeten Hänge des Neckartals eine Abgrenzung bilden. Im Westen formen bewaldete Hügelketten des Kleinen Heubergs eine Begrenzung.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da in diesem Bereich teilweise eine abwechslungsreiche Offenlandschaft mit einem Mosaik aus Gehölzen und offenen Bereichen zu finden ist, wird der Erhaltungszustand als relativ gut eingeschätzt.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Innerhalb des Vorhabensbereichs befindet sich eine Brutstätte des Feldsperlings. Dieser Brutplatz wird jedoch überplant und wird durch damit einhergehende Gehölzrodungen entfallen. Es ist jedoch eine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme geplant, welche vorsieht, dass Feldsperlingskästen in der Umgebung verhängt werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
- Innerhalb des Plangebiets wird ein Teilhabitat des Feldsperlings durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung verloren gehen. Jedoch befinden sich in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes geeignete Bereiche, welche von dieser Vogelart zur Nahrungssuche genutzt werden können. Daher kommt es nicht zu einem vollständigen Ausfall der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**
 ja nein
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
- Es werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Um den Verlust eines Brutplatzes und den dadurch entstehenden Mangel an natürlichen Nistmöglichkeiten auszugleichen, sind drei Nisthöhlen (Flugdurchmesser 36 mm) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme an geeigneter Stelle in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets zu verhängen.
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- Gehölzrodungen haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden; diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Eine Schädigung der adulten Feldsperlinge während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich um eine hoch mobile Tierart handelt.
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- Einhaltung der Gehölzrodezeiten (s.o.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
- nein

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Juli 2021

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Empfingen plant auf der Gemarkung 4500 auf ca. 0,67 ha die Errichtung eines Pflegeheims. Die Planung beinhaltet das Flurstück 1966 in Teilen.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde 'Gebäudebrüter'

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.
- Habitatsprüche: Der Haussperling ist ein Kulturfolger, welcher sowohl in dörflichen als auch in städtischen Siedlungen zu finden ist. Diese Art kommt insbesondere in von Bebauung geprägten Bereichen vor (Innenstadt, Wohnblockbebauung, Gartenstadt, Gewerbe und Industriegebiete). In Grünanlagen ist der Haussperling zu finden, wenn diese Bereiche Gebäude aufweisen. In der offenen Landschaft kann die Art an Einzelgebäuden vorkommen, gelegentlich auch an Fels- und Erdwänden. Die maximale Dichte erreicht der Haussperling in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltungen sowie in Städten im Bereich von Altbau-Blockrandbebauung). Für den Haussperling ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung (Samen und Insekten zur Jungenaufzucht) von großer Bedeutung, außerdem ist die Verfügbarkeit von Nistplätzen an Gebäuden (Höhlen und Nischen) essenziell.

- **Fortpflanzungsstätte:** Der Haussperling ist ein Gebäude- und Nischenbrüter, in seltenen Fällen auch ein Freibrüter. Die Art nistet bevorzugt an Gebäuden und nutzt dort Höhlen, Spalten und tiefe Nischen (im Dachtraufbereich, an Gebäudeverzierungen, in Nistkästen und an Fassadenbegrünungen. Außerdem baut die Art teilweise im Inneren von Gebäuden (Stallanlagen, Bahnhöfe und Industriehallen) ihre Nester. Gelegentlich nutzt der Haussperling auch Sonderstandorte wie Mehlschwalbennester, Storchennester, Straßenlampen und sich bewegende Baumaschinen. Die Art ist sowohl ein Koloniebrüter als auch ein Einzelbrüter. Meist lebt diese Art in einer monogamen Dauerehe, wobei auch gelegentlich Bigamie vorkommt. Die Art führt zwei bis vier, meistens drei Bruten im Jahr durch. Das Gelege besteht aus (zwei) vier bis sechs (sieben) Eiern. Es wird elf bis zwölf Tage bebrütet, die Nestlingsdauer beträgt meistens 17 Tage. Beide Elternteile wirken bei Nestbau, Brut und Fütterung der Jungen mit.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Der Haussperling wurde bei mehreren Begehungen außerhalb des Geltungsbereichs an einem Gebäude an der Straße Im Auchtert 3 südöstlich des Plangebiets registriert. Dort nistet der Haussperling mit 2 Brutpaaren.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Haussperlings ist in den letzten Jahrzehnten um mindestens 20 % zurückgegangen. Der aktuelle Brutbestand beträgt etwa 400.000 bis 600.000 Brutpaare. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl (400.000–500.000 Brutpaare). HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Haussperling einen kurzfristigen Bestandsrückgang um 20% in den letzten Jahren in Baden-Württemberg. Die Ursachen für diese Bestandsrückgänge liegen im Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen sowie in der Verringerung der Nahrungsgrundlage durch den Verlust von Flächen mit Nahrungspflanzen und Rückgang der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel, z. B. durch fortschreitende Asphaltierung vieler Wege und Freiflächen in Ortschaften. Auch die Aufgabe von Viehhaltung im ländlichen Raum wirkt sich negativ auf diese Vogelart aus. Eine zunehmende Intensivierung und Mechanisierung des Getreideanbaus führt zu sehr geringen Ernteverlusten, welche früher eine wichtige Nahrungsgrundlage für den Haussperling bildeten. Weitere Faktoren für den Rückgang dieser Art sind das Fehlen von Stoppelbrachen im Winter sowie der zunehmende Einsatz von Bioziden.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so kommen insbesondere Siedlungsbereiche und Einzelgebäude im Offenland als Habitat infrage. Waldgebiete und Offenlandhabitats ohne einzelne Gebäude können als Flächen mit Trennwirkung betrachtet werden, welche die Verbreitungsgebiet der lokalen Population definieren. Nach dieser Definition kommt der Ortsbereich von Empfingen als Verbreitungsgebiet der lokalen Population des Haussperlings in Betracht.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in den oben genannten Bereichen bekannt sind.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Eine Überplanung und damit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Brutrevierzentren der Haussperlinge erfolgt durch das Vorhaben nicht. Die Neststandorte befinden sich an einem Gebäude außerhalb des Geltungsbereichs, welche nicht Teil des Plangebiets sind und an welchen damit kein Eingriff vorgesehen ist.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

- Im Geltungsbereich befinden sich Flächen, welche zum Zeitpunkt der Begehungen in den Jahren 2020/21 von den Haussperlingen zur Nahrungssuche genutzt wurden. Diese werden teilweise überplant und werden damit in Zukunft nicht mehr als Nahrungsraum für diese Sperlingsart zur Verfügung stehen. Teile des Geltungsbereichs sind aber als Grünflächen vorgesehen und können damit auch in Zukunft noch zur Nahrungssuche vom Haussperling genutzt werden. Auch außerhalb des Geltungsbereichs (insbesondere im Bereich des Siedlungsraumes) befinden sich ausgedehnte Bereiche, welche zur Nahrungssuche vom Haussperling genutzt werden können. Daher ist anzunehmen, dass die unter 4.1 a) genannten Fortpflanzungsstätten auch in Zukunft vom Haussperling als solche genutzt werden können und dass es durch den Verlust von Nahrungsräumen nicht zu einer Verdrängung kommt.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

- Die Neststandorte des Haussperlings befinden sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt an Wohnhäusern in der Nähe von Straßen, so dass die Vögel hier bereits an für Siedlungen typische Störungen und Geräuschkulissen gewohnt sind. Lediglich während der Bauphase könnten diese Störungen kurzzeitig intensiver werden. Da die Vogelart grundsätzlich als störungsunempfindlich gilt, ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

- nicht notwendig

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

- Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Brutstätten des Haussperlings festgestellt. Eine mögliche Schädigung von Haussperlingen kann ausgeschlossen werden, wenn die Gebäudeabrisszeiten zwischen Ende Oktober und

Angang März eingehalten werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- Einhaltung der o.g. Abrisszeiträume

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
- nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
- nein

5. Ausnahmeverfahren

- Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Juli 2021

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Empfingen plant auf der Gemarkung 4500 auf ca. 0,67 ha die Errichtung eines Pflegeheims. Die Planung beinhaltet das Flurstück 1966 in Teilen.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Nischenbrüter

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
		<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
		<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelarten als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.
- Gartenbaumläufer
- Habitatsprüche: Der Gartenbaumläufer bewohnt lichte Laub- und Mischwälder im Tiefland, insbesondere mit Bäumen mit grober Borke (Eichen, Pappeln, Ulmen), alte Kiefern- und Kiefern-mischwälder, Erlenbrüche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen im offenen Gelände und Gehölze an Gewässern. Im Siedlungsbereich werden Hofgehölze, Obstgärten, Friedhöfe und Parks genutzt. Die Art fehlt in reinen Fichtenforsten und Buchenreinbeständen.
- Fortpflanzungsstätte: Der Gartenbaumläufer baut sein Nest in Ritzen und Spalten, hinter abstehender Rinde, in Baumhöhlen, in speziellen Nistkästen und gelegentlich auch an Gebäuden. Das Nest wird vom Weibchen alleine errichtet. Es besteht eine monogame Saison-ehe. Es erfolgen ein bis zwei Jahresbruten, dabei sind auch Schachtelbruten möglich. Nachgelege kommen vor. Das Gelege besteht aus (4) 5 bis 6 (7) Eiern. Die Brutdauer des Gartenbaumläufers beträgt (14) 17 bis 18 Tage. Das Weibchen brütet allein. Die Nestlingsdauer beträgt 16 bis 18 Tage; beide Elternteile füttern während dieser Zeit. Etwa ein bis drei Wochen lang werden die Jungen nach dem Ausfliegen noch gefüttert.
- Hausrotschwanz
- Habitatsprüche: Der Hausrotschwanz ist ursprünglich ein Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Bereichen), bewohnt heute jedoch in Mitteleuropa überall menschliche Siedlungen. Dort kommt die Art in Wohngebieten, Gewerbegebieten, Lagerflächen aller Art, Einzelgebäuden außerhalb geschlossener Siedlungen, Steinbrüchen und Kiesgruben vor. Insbesondere in Neubaugebieten, Industriegebieten und Dörfern tritt die Art sehr zahlreich auf. Als Brutplätze werden Gebäude aller Art genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und Stellen mit kurzrasiger Vegetation. In Stadtlebensräumen mit einem hohen Versiegelungsgrad sucht der Hausrotschwanz an Straßenrändern, an Gebäuden oder auf Dächern nach Nahrung.
- Fortpflanzungsstätte: Die Hausrotschwanz baut sein Nest in Nischen, in Halbhöhlen und auf gedeckten Sims-en (Felswände, Brücken, Gebäuden). Die Nistplätze dieser Fliegenschnäpperart befinden sich überwiegend zwischen einem und sechs Meter über dem Boden; gelegentlich werden auch Nester in verlassenen Kellern oder in 30 Meter Höhe gebaut. Die Balz und Paarbindung erfolgt am Brutplatz. Das Männchen besetzt ein Revier; Nistplatzwahl und Nestbau wird durch das Weibchen erledigt. Der Hausrotschwanz ist ein Einzelbrüter und lebt in saisonaler Monogamie; Bigynie tritt aber regelmäßig auf. Es werden ein bis zwei (drei) Bruten im Jahr durchgeführt. Das Gelege besteht aus (3) 4 bis 6 (7) Eiern. Die Brutdauer des Hausrotschwanzes beträgt 12 bis 14 (20) Tage. Dabei brütet das Weibchen. Die Nestlingsdauer beträgt (13) 15 bis 17 (19) Tage; beide Elternteile füttern während dieser Zeit. Nach dem Ausfliegen werden die Jungen noch bis zu zehn Tage lang von den Altvögeln versorgt.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Es wurden zwei Bruten aus der Gilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter im Gebiet vermutet. Dabei handelt es sich um eine Brut des Gartenbaumläufers und um eine Brut des Hausrotschwanzes.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Gartenbaumläufers blieb bislang sowohl kurz- und langfristig auf gleichbleibendem Niveau. Aktuelle Bestandesschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 30.000 bis 50.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl (35.000 bis 50.000 Brutpaare). Auch nach HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) ist derzeit ist noch keine

Bestandsveränderung erkennbar.

- Der Brutbestand des Hausrotschwanz` nahm bisher langfristig um mehr als 20 % zu und zeigte sich kurzfristig stabil. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 150.000 bis 200.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf die gleiche Anzahl. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) bemerkt, dass größere Bestandesveränderungen derzeit nicht erkennbar seien, sondern dass sich eher eine Stabilisierung auf hohem Niveau zeige.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population des Gartenbaumläufers auf Grundlage der vorliegenden Daten ist kaum möglich. Die Art ist in Habitaten mit Gehölzen verschiedenster Ausprägung, wie Wäldern, Bäumen und Sträuchern im Offenland und Gehölzstrukturen im Siedlungsbereich zu finden.
- Bei diesen ökologischen Ansprüchen ist eine Abgrenzung anhand geografischer, naturräumlicher und vegetationskundlicher Gesichtspunkte nicht sinnvoll möglich. Daher wird behelfsmäßig die Gebietsgrenze der Gemeinde Empfingen zur Abgrenzung der Lokalpopulation des Gartenbaumläufers herangezogen.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population des Hausrotschwanzes ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nur eingeschränkt möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so kommen insbesondere Siedlungsbereiche und Einzelgebäude im Offenland als Habitat infrage. Waldgebiete und Offenlandhabitate ohne einzelne Gebäude können als Flächen mit Trennwirkung betrachtet werden, welche das Verbreitungsgebiet der lokalen Population definieren. Nach dieser Definition kommt der Ortsbereich von Empfingen als Verbreitungsgebiet der lokalen Population des Hausrotschwanzes in Betracht.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der beiden Arten ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da in diesem Bereich eine abwechslungsreiche Landschaft mit einem Mosaik aus Waldgebieten, vielfältig strukturierten Offenlandflächen sowie Siedlungsgebieten anzutreffen ist, kann mit einem individuenreichen Vorkommen der beiden Vogelarten gerechnet werden.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

- Innerhalb des Vorhabensbereiches befindet sich zwei potenzielle Brutstätten von Halbhöhlen- und Nischenbrütern. Diese Brutplätze befinden sich im überplanten Bereichen und werden bei der Erschließung verloren gehen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

- Innerhalb des Plangebiets wird ein Teilnahrungshabitat von Halbhöhlen- und Nischenbrütern durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung verloren gehen. Jedoch befinden sich in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes Bereiche größeren Umfanges, welche von Vögeln dieser Gilde zur Nahrungssuche genutzt werden können. Daher kommt es nicht zu einem vollständigen Ausfall der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

- Angrenzend an das Plangebiet befinden sich Offenlandbereiche mit Gehölzen, welche von diesen Vogelarten ebenfalls als Brutplatz genutzt werden. Die im Gebiet lebenden Vogelarten sind bereits an die typische Geräusch und Störkulisse einer ländlichen Gemeinde gewöhnt, so dass es durch das neu entstehende Pflegeheim zu keiner Störwirkung kommen wird.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

- Als vorgezogenen Ausgleich für die innerhalb des Geltungsbereichs verloren gehenden Brutplätze der beiden Vogelarten sind sechs Halbhöhlenkästen für den Hausrotschwanz sowie drei Baumläuferhöhlen für den Gartenbaumläufer in den als Grünflächen festgelegten Bereichen des Geltungsbereichs oder in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets zu verhängen.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- Gehölzrodungen haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden; diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Dadurch wird eine mögliche Schädigung von Brutten der Halbhöhlen- und Nischenbrüter vermieden. Eine mögliche Schädigung von nahrungssuchenden Vögeln dieser Gilde im Bereich des Baufeldes während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen Vögeln um hoch mobile Tierarten handelt.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Einhaltung der o.g. Gehölzrodezeiten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

- nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Juli 2021

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Empfingen plant auf der Gemarkung 4500 auf ca. 0,67 ha die Errichtung eines Pflegeheims. Die Planung beinhaltet das Flurstück 1966 in Teilen.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der Greifvögel

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.
- **Habitatansprüche:** Der Turmfalke bewohnt offene und halboffene Landschaften, welche ein Nistplatzangebot in Form von Gehölzen aller Art bieten. Gelegentlich kommt die Art auch an Waldrändern sowie im Siedlungsbereich vor. In letztgenanntem Habitat brütet diese Falkenart an hohen Gebäuden. In manchen Fällen nutzt die Art auch Felswände, Steinbrüche sowie Wände von Sandgruben als Nistplatz.
- **Fortpflanzungsstätte:** Gebäude-, Baum- und Felsbrüter, gelegentlich auch in Nistkästen. Es werden auch verlassenem Nester von Rabenvögeln genutzt. Bei passendem Nahrungsangebot nistet diese Falkenart auch in lockeren Kolonien. Es erfolgt eine Jahresbrut mit einem Gelege von (3) 4-6 (7) Eiern in einer monogamen Saisonhe. Die Brutdauer beträgt etwa 27-32 Tage; dabei brütet das Weibchen, die Jungenaufzucht erfolgt dagegen

überwiegend durch das Männchen. Die Nestlinge bleiben 27 bis 32 Tage im Nest.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Der Turmfalke wurde bei mehreren Begehungen in unmittelbarer Umgebung des Geltungsbereichs festgestellt. Die Art nistet vermutlich in der westlich an den Geltungsbereich angrenzenden FFH-Mähwiese.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Turmfalken blieb in den letzten Jahrzehnten weitgehend konstant. Der aktuelle Brutbestand beträgt etwa 5.000 bis 7.000 Brutpaare. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl (4.200–9.500 Brutpaare). HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Turmfalken eine uneinheitliche Bestandsentwicklung in Baden-Württemberg. Die Ursachen für Bestandsrückgänge in manchen Landesteilen liegen in Lebensraumzerstörung und Nahrungsverknappung durch Intensivierung und Monotonisierung der Landwirtschaft. Außerdem treten Verluste durch den Straßenverkehr und durch den Einsatz von Bioziden auf.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so kommen alle zusammenhängenden Offenlandbereiche und Siedlungsbereiche als Habitat infrage; lediglich geschlossene Waldgebiete können als Flächen mit Trennwirkung betrachtet werden, welche das Verbreitungsgebiet der lokalen Population begrenzen und definieren. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass der Turmfalke eine sehr mobile Art ist.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in den oben genannten Bereich bekannt sind.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Eine Überplanung und damit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Brutrevierzentren der Turmfalken erfolgt durch das Vorhaben nicht. Der Neststandort befindet sich vermutlich in einem Obstbaum westlich des Geltungsbereichs, in welchen damit kein Eingriff vorgesehen ist.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja

nein

- Im Geltungsbereich befinden sich Flächen, welche zum Zeitpunkt der Begehungen in den Jahren 2020/21 von den

Turmfalken als Jagdrevier genutzt wurden. Diese werden teilweise überplant und werden damit in Zukunft nicht mehr als Nahrungsraum für diese Falkenart zur Verfügung stehen. Außerhalb des Plangebietes befinden sich jedoch große Bereiche in der unmittelbaren Umgebung, welche als Jagdrevier für den Turmfalken in Frage kommen. Daher ist anzunehmen, dass o. g. Fortpflanzungsstätte auch in Zukunft vom Turmfalken als solche genutzt werden kann und dass es durch den Verlust von Nahrungsräumen nicht zu einer Verdrängung kommt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
- nicht erforderlich
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
- nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Turmfalken. Eine Verletzung oder Tötung der Brut erfolgt somit nicht. Eine Verletzung von jagenden Turmfalken während der Bauphase kann aufgrund der großen Mobilität dieser Vögel ausgeschlossen werden.
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
- nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

- Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Juli 2021

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Empfingen plant auf der Gemarkung 4500 auf ca. 0,67 ha die Errichtung eines Pflegeheims. Die Planung beinhaltet das Flurstück 1966 in Teilen.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Zweigbrüter

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Amsel	<i>Turdus merula</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelarten als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.

Amsel

- **Habitatansprüche:** Die Amsel bewohnt unterschiedliche Arten von Wäldern inklusive Berg- und Auwälder, nur in montonen Kiefernforsten ist diese Art eher selten. Als Kulturfolger ist die Vogelart auch in Feldgehölzen, Hecken, Ufergehölzen und Strauchgruppen im Offenland anzutreffen sowie in ländlichen und städtischen Siedlungen und Industriegebieten. In manchen anthropogen überprägten Habitaten wie gehölzreichen Siedlungsgebieten, Gärten, Parks, Friedhöfen und kurz gemähten Rasenflächen ist die Amsel häufiger als in natürlichen Habitaten anzutreffen. Die Art fehlt lediglich in baum- und strauchlosen Agrargebieten.
- **Fortpflanzungsstätte:** Die Amsel ist ein Freibrüter und baut ihr Nest meist auf fester Unterlage in Bäumen und Sträuchern sowie in und an Gebäuden und anderen vom Menschen geschaffenen Strukturen. Das Nest wird allein vom Weibchen innerhalb von zwei bis fünf Tagen gebaut. Es besteht eine monogame Saisonehe, in einzelnen Fällen tritt auch Bigynie auf. Die Paarbindung von Standvögeln erfolgt bereits im Winter. Es erfolgen zwei bis drei Jahresbruten (vier in Städten), wobei bei einem Gelegeverlust Nachbruten möglich sind. Das Gelege besteht aus (3) 4 bis 5 (6) Eiern. Die Brutdauer der Amsel beträgt 11 bis 15 Tage. Das Weibchen brütet alleine und versorgt sich während dieser Zeit selbst mit Nahrung. Die Nestlingsdauer der Amsel beträgt 12 bis 15 Tage; beide Elternteile füttern während dieser Zeit. Nach ca. 35 Tagen sind die Jungen selbstständig.

Buchfink

- **Habitatansprüche:** Der Buchfink bewohnt die verschiedensten Wälder und Baumbestände. Die Art ist in Laub-, Kiefern- und Fichtenwäldern zu finden, außerdem in Feldgehölzen und Baumgruppen im Offenland. Im Gebirge findet sich der Buchfink bis über die Waldgrenze hinaus im Zwergstrauchgürtel, falls dort einzelne höhere Gehölze zu finden sind. Auch in anthropogen geprägtem Gelände ist diese Vogelart anzutreffen, wie beispielsweise in parkartigen Bereichen, Obstbaumkulturen, Alleen, Aufforstungen, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, Wohnblockzonen und teilweise sogar in Innenstädten mit wenig Vegetation.
- **Fortpflanzungsstätte:** Der Buchfink ist ein Freibrüter und baut sein Nest in Laub- und Nadelbäumen sowie in Sträuchern. Das Nest wird allein vom Weibchen gebaut. Es besteht Monogamie. Es erfolgen ein bis zwei Jahresbruten, wobei bei einem Gelegeverlust Nachbruten möglich sind. Das Gelege besteht aus (3) 4 bis 5 (6) Eiern. Die Brutdauer beträgt 10 bis 14 Tage. Das Weibchen brütet alleine. Die Nestlingsdauer des Buchfinks beträgt 12 bis 15 Tage, beide Elternteile füttern. Der Kot der Jungen wird bei fortgeschrittener Brutzeit nicht mehr weggetragen. Nach dem Ausfliegen der Jungvögel bleibt die Buchfinkenfamilie noch 20 bis 35 Tage zusammen.

Grünfink

- **Habitatansprüche:** Der Grünfink bewohnt halboffene Landschaften mit Gehölzen, Gebüsch oder lockeren Baumbeständen und gehölzfreien Flächen. Dies können Feldgehölze, Alleen, Buschgelände, Ufergehölze von Teichen, Streuobstwiesen, Waldränder, Lichtungen, Mischwälder und Auwaldbereiche sein. Seltener findet sich der Grünfink in lückigen Fichtenbeständen; die Art meidet das Innere von geschlossenen Wäldern. In Mitteleuropa liegen die wichtigsten Vorkommen im Bereich von menschlichen Siedlungen. Dort lebt der Grünfink in Gärten, Parks, Grünanlagen, Friedhöfen, Gartenstädten und auch in Innenstädten.
- **Fortpflanzungsstätte:** Der Grünfink ist ein Freibrüter und baut das Nest zu Beginn der Brutzeit bevorzugt in Koniferen und immergrünen Gewächsen wie Efeu oder verschiedenen Ziersträuchern. Später in der Brutzeit wird das Nest in sommergrünen Laubgehölzen gebaut. Das Nest wird allein vom Weibchen gebaut. Es besteht eine saisonale Monogamie. Es erfolgen zwei Jahresbruten, in Einzelfällen wurden auch Drittbruten registriert. Das Gelege besteht aus (3) 4 bis 5 (6) Eiern. Die Brutdauer beträgt 11 bis 14 Tage. Das Weibchen brütet alleine. Die Nestlingsdauer des Grünfinks beträgt 14 bis 17 Tage, beide Elternteile füttern die Jungen ausschließlich aus dem Kropf; der Kot der älteren Nestlinge verbleibt am Nestrand. Nach dem Ausfliegen der Jungen bleibt die Grünfinkenfamilie noch 20 bis 35 Tage zusammen.

Mönchsgrasmücke

- **Habitatansprüche:** Die Mönchsgrasmücke bewohnt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, gelegentlich auch Nadelwälder und Fichtenschonungen. Die Vogelart kommt am häufigsten in Auwäldern, feuchten Laubmischwäldern und Gewässersäumen mit reichem Gehölzbestand vor. Dort lebt sie bevorzugt in Bereichen mit dichtem Busch- und Baumbestand, insbesondere wenn dort Efeu, Brombeere und Brennnessel zu finden sind. Die Mönchsgrasmücke ist zunehmend auch in menschlichen Siedlungen zu finden, wo sie Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Wohnblockzonen

und teils sogar Stadtzentren besiedelt.

- **Fortpflanzungsstätte:** Die Mönchsgrasmücke ist ein Freibrüter der Strauchschicht, selten auch der Kraut- und unteren Baumschicht. Das Männchen baut lockere Balznester; das Brutnest wird im Anschluss von beiden Partnern gebaut. Es besteht eine monogame Saisonehe. Meist wird eine Brut im Jahr durchgeführt, wobei zunehmend die Durchführung von Zweitbruten beobachtet wird. Bei Brutverlusten kommen häufig Ersatzgelege vor. Das Gelege besteht aus (3) 4 bis 5 (6) Eiern. Die Brutdauer beträgt 12 bis 16 Tage. Beide Partner brüten, hudern und füttern die Nestlinge gemeinsam. Die Nestlingsdauer dieser Grasmückenart beträgt (10) 11 bis 12 (15) Tage. Nach dem Ausfliegen werden die Jungvögel noch zwei bis drei Wochen lang geführt.

Stieglitz

- **Habitatansprüche:** Der Stieglitz bewohnt halboffene, strukturreiche Landschaften mit mosaikartigen Strukturen wie lockeren Baumbeständen mit Sträuchern und Gebüsch. Außerdem kommen lichte Wälder als Lebensraum in Frage, wobei jedoch das Innere von dichten und geschlossenen Waldgebieten gemieden wird. Auch in Feld- und Ufergehölzen, Alleen, Baumbeständen von Einzelgehöften, Obstbaumgärten, Siedlungsrändern, Kleingärten und Parks ist dieser Vertreter der Finken zu finden. Wichtige Habitatstrukturen für den Stieglitz sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte.
- **Fortpflanzungsstätte:** Der Stieglitz ist ein Freibrüter und baut das Nest meist an den äußersten Zweigen von Laubbäumen und hohen Büschen, wobei großer Wert auf ausreichend Deckung gelegt wird. Es werden Nestgruppen gebildet. Das Nest wird allein vom Weibchen gebaut. Es besteht eine saisonale Monogamie. Es erfolgen zwei bis drei Jahresbruten, Nachgelege sind möglich. Ein Gelege besteht aus (3) 4 bis 5 (6) Eiern. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage. Das Weibchen brütet alleine, wird jedoch vom Männchen mit Nahrung versorgt. Die Nestlingsdauer beträgt 13 bis 18 Tage. Beide Elternteile füttern die Jungen ausschließlich aus dem Kropf, der Kot der älteren Nestlinge verbleibt am Nestrand. Nach dem Ausfliegen der Jungen bleibt die Stieglitzfamilie noch bis zu drei Wochen zusammen.

Wacholderdrossel

- **Habitatansprüche:** Die Wacholderdrossel kommt in Hochgebirgen von der Krummholzzone bis in die Tallagen vor, ansonsten werden halboffene Landschaften mit kurzgrasigen Wiesen und Weiden, Bach- und Flußauen mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölze, Baumhecken, Einzelbäume, Alleen, und Ufergehölze besiedelt. Außerdem ist diese Drosselart in Streuobstwiesen, Baumbeständen in Ortschaften, Parklandschaften und in manchen Fällen auch in Städten (Parkanlagen und Friedhöfe) zu finden.
- **Fortpflanzungsstätte:** Die Wacholderdrossel ist ein Freibrüter; das Nest wird in Laub- und Nadelbäumen meist exponiert in einer Stammgabelung oder auf starken Ästen am Stamm gebaut. Die Nesthöhe über dem Boden beträgt im Mittel etwa 7,5 m. Das Nest wird allein vom Weibchen gebaut. Die Wacholderdrossel ist ein Kolonie- oder Einzelbrüter und lebt in einer monogamen Saisonehe. Es erfolgen ein bis zwei Jahresbruten, wobei auch Drittbruten belegt wurden. Nachbruten sind möglich. Das Gelege der Wacholderdrossel besteht aus (2) 4 bis 6 (8) Eiern und wird 10 bis 13 (24) Tage allein vom Weibchen bebrütet. Während dieser Zeit versorgt es sich selbst mit Nahrung. Die Nestlingsdauer der Singdrossel beträgt 12 bis 16 Tage, beide Elternteile füttern während dieser Zeit. Nach 30 Tagen sind die Jungen selbstständig.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand der Amsel nahm bislang sowohl lang- als auch kurzfristig um mehr als 20 % zu. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 900.000 bis 1.100.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl. Nach HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) macht sich auch der kurzzeitige, regional dramatische Rückgang durch die Auswirkungen des Usutu-Virus nicht im Gesamttrend bemerkbar.
- Der Brutbestand des Buchfinks zeigte sich langfristig stabil, kurzfristig wurde jedoch eine Abnahme des Brutbestandes um mehr als 20 % registriert. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 850.000 bis 1.000.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf 800.000 bis 950.000 Brutpaare. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) merkt an, dass

auch die ehemals häufigste Brutvogelart des Landes Baden-Württemberg einen deutlichen Abnahmetrend zeigt.

- Der Brutbestand des Grünfinks nahm bisher langfristig um mehr als 20 % zu, kurzfristig zeigte sich der Bestand stabil. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 320.000 bis 420.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf 300.000 bis 450.000 Brutpaare. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) bemerkt die Notwendigkeit einer genauen Beobachtung der Bestandsentwicklung, da sich auch bei dieser Art derzeit ein Rückgang geeigneter Lebensraumstrukturen wie blütenreicher Ruderal- und Brachflächen bemerkbar macht. Zudem ist die Art derzeit lokal stark von der Ausbreitung von Krankheiten betroffen (wie auch andere Samenfresser, z. B. die Turteltaube).
- Der Brutbestand der Mönchsgrasmücke nahm bisher sowohl lang- als auch kurzfristig um mehr als 20 % zu. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 550.000 bis 650.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf 530.000 bis 650.000 Brutpaare. Nach HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) repräsentiert die Bestandsentwicklung der Mönchsgrasmücke eine der auffälligsten Zunahmen unserer häufigen Brutvogelarten, mit Zugewinnen in allen Höhenlagen und in verschiedenen Lebensräumen.
- Der Brutbestand des Stieglitzes lässt langfristig keine Bestandsveränderungen, jedoch kurzfristige Bestandsrückgänge von mehr als 20 % erkennen. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 43.000 bis 55.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf von ca. 45.000 bis 60.000 Brutpaare. Nach HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) liegt eine deutliche Bestandsabnahme wie bei vielen anderen Finken- und Ammernarten vor. Aufgrund des Verlustes geeigneter Lebensraumstrukturen wie blütenreicher Ruderal- und Brachflächen und des damit verbundenen Rückganges der vegetarischen Nahrungsgrundlage ist der Stieglitz ein Rote-Liste-Kandidat.
- Der Brutbestand der Wacholderdrossel zeigte langfristig eine Bestandszunahme um mehr als 20 %, kurzfristig liegt jedoch eine Bestandsabnahme von mehr als 50 % vor. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 20.000 bis 30.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf ca. 13.500 bis 35.000 Brutpaare. Nach HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) wird der Lebensraum der Wacholderdrossel durch die Intensivierung der Landwirtschaft und den zunehmenden Einsatz von Bioziden beeinträchtigt. Die genauen Ursachen für die sehr starken kurzfristigen Bestandsabnahmen sind jedoch unklar.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Populationen der verschiedenen Zweibrüterarten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Bei den betroffenen Arten handelt es sich um solche mit flächiger Verbreitung, welche ein breites Spektrum an Lebensräumen (Waldgebiete unterschiedlichster Ausprägung, mit Gehölzen bestandene Offenlandbiotope verschiedenster Art sowie mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Bereiche im Siedlungsraum) bewohnen.
- Bei diesen ökologischen Ansprüchen ist eine Abgrenzung anhand geografischer, naturräumlicher und vegetationskundlicher Gesichtspunkte nicht sinnvoll möglich. Daher wird behelfsmäßig die Gebietsgrenze der Gemeinde Empfingen zur Abgrenzung der Lokalpopulationen der betrachteten Zweibrüter-Arten herangezogen.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen innerhalb der Gilde Zweibrüter ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da jedoch in diesem Bereich ein Mosaik aus Siedlungsflächen sowie eine abwechslungsreiche Offenlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Acker- und Grünlandflächen zu finden ist, kann sich dort wahrscheinlich eine jeweils individuenreiche Population der betrachteten Arten innerhalb der Gilde der Zweibrüter halten.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

- ja
 nein

- Innerhalb des Plangebiets wird ein Teilnahrungshabitat von Zweigbrütern durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung verloren gehen. Jedoch befinden sich in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes Bereiche größeren Umfanges, welche von Vögeln der Gilde der Zweigbrüter zur Nahrungssuche genutzt werden können. Daher kommt es nicht zu einem vollständigen Ausfall der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

- Innerhalb des Plangebiets bestehen mit der Hecke, vereinzelt Obstbäumen und der Baumweide potenzielle Brutmöglichkeiten für Zweigbrüter. Direkt angrenzend befinden sich jedoch Flächen, welche nicht überbaut werden. Diese sind im Bebauungsplan als öffentliche Grünflächen festgelegt und für Zweigbrüter zur zukünftigen Nestanlage geeignet. Die im Gebiet und seiner Umgebung lebenden Vogelarten sind bereits an die typische Geräusch- und Störkulisse einer ländlichen Gemeinde gewöhnt, so dass durch das neu entstehende Pflegeheim keine nennenswerte Störwirkung erwartet wird.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

- nicht erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- Gehölzrodungen haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden; diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Dadurch wird eine mögliche Schädigung von Brutten der Zweigbrüter vermieden. Eine mögliche Schädigung von nahrungssuchenden Vögeln dieser Gilde im Bereich des Baufeldes während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen Vögeln um hoch mobile Tierarten handelt.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Einhaltung der o.g. Gehölzrodezeiten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
• nicht erforderlich	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	

5. Ausnahmeverfahren
• nicht erforderlich

6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
<input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.